
Verordnung über das Walliser Gesundheitsobservatorium

vom 01.10.2014 (Stand 01.01.2015)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 13a des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;
eingesehen Artikel 19 des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014 (GKAI);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,
verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Verordnung präzisiert und vervollständigt die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 über die Organisation und Arbeitsweise des Walliser Gesundheitsobservatoriums (nachfolgend: WGO) und die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014 (GKAI).

2 Organisationsform und Aufgaben

Art. 2 Statut

¹ Das WGO ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sitten.

² Es wird im Zentralinstitut der Walliser Spitäler (nachfolgend: ZIWS) beherbergt, um vom medizinischen und wissenschaftlichen Umfeld dieses Instituts zu profitieren. Die Bedingungen für die Beherbergung und Zusammenarbeit werden in einer Vereinbarung geregelt.

³ Das WGO ist im Handelsregister eingetragen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

810.40

Art. 3 Aufgaben

¹ Das WGO erhebt und analysiert Daten zum Gesundheitswesen. Es ist insbesondere mit den eidgenössischen und kantonalen Gesundheitserhebungen beauftragt.

² Die gesammelten Informationen werden den Behörden, den Fachpersonen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

³ Das WGO arbeitet nicht gewinnorientiert und ist gemeinnützig anerkannt.

⁴ Die staatlich subventionierten Tätigkeiten des WGO gehören zu den delegierten Tätigkeiten im Sinne von Artikel 19 GKAI.

3 Organisation

Art. 4 Organe

¹ Das WGO verfügt über folgende Organe:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Direktion;
- c) Revisionsstelle.

² Zur Unterstützung der Tätigkeiten des WGO werden folgende zwei Beiräte geschaffen:

- a) wissenschaftlicher Beirat;
- b) Beirat "Gesundheitsinformationssystem" (nachfolgend: Informationsbeirat).

Art. 5 Verwaltungsrat a) Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.

² Von Rechts wegen Mitglied des Verwaltungsrates sind:

- a) der Chef/-in der Dienststelle für Gesundheitswesen (Präsident/-in);
- b) der Kantonsarzt/-ärztin;
- c) ein Vertreter/-in des ZIWS;
- d) ein Vertreter/-in der Gesundheitseinrichtungen und -institutionen im Kanton;
- e) ein Vertreter/-in aus dem ambulanten Sektor.

³ Der Vertreter/-in des ZIWS, der Gesundheitseinrichtungen und -institutionen sowie des ambulanten Sektors werden vom Staatsrat für die Dauer der Verwaltungsperiode ernannt.

Art. 6 b) Zuständigkeiten

¹ Der Verwaltungsrat:

- a) legt die Strategie und Mehrjahresplanung der Tätigkeiten des WGO fest;
- b) ernennt die Direktion und legt das Pflichtenheft der Direktion fest;
- c) besetzt Kaderstellen;
- d) genehmigt auf Antrag der Direktion das Budget und die Rechnung;
- e) genehmigt auf Antrag der Direktion das Organigramm;
- f) stellt Antrag zuhanden des Gesundheitsdepartements (nachfolgend: das Departement) für die Ernennung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sowie des Informationsbeirats;
- g) legt das Pflichtenheft und die Arbeitsweise der Beiräte fest;
- h) legt die Befugnisse der Direktion bezüglich vertraglicher Verpflichtungen fest, namentlich für den Beizug von Dritten im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens oder der Gesundheitsökonomie;
- i) legt die Revisionsstelle fest.

Art. 7 c) Arbeitsweise

¹ Der Verwaltungsrat tritt so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine neue Sitzung einberufen, bei der der Verwaltungsrat unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist.

³ Alle Entscheide werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/-in.

⁴ Die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in einem Protokoll festgehalten

⁵ Der Direktor/-in des WGO nimmt grundsätzlich mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

810.40

Art. 8 Direktion

¹ Die Direktion ist für die Geschäftsführung und die Vertretung des WGO nach aussen zuständig, gemäss dem vom Verwaltungsrat erstellten Pflichtenheft.

² Die Direktion übernimmt insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) ernennt oder entlässt gegebenenfalls Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) trifft die Entscheide zu allen Fragen und Massnahmen für das Wahrnehmen der institutionellen Aufgaben und der Geschäftsführung, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Verwaltungsrats;
- c) vertritt das WGO gegenüber Dritten innerhalb der vom Verwaltungsrat gesetzten Grenzen;
- d) bereitet die Dossiers für die Verwaltungsratssitzungen vor und setzt dessen Beschlüsse um;
- e) informiert den Verwaltungsrat über alle Vorhaben, die in seinen Aufgabenbereich fallen.

Art. 9 Wissenschaftlicher Beirat

¹ Der wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät das WGO bei Fragestellungen zu Epidemiologie, öffentliche Gesundheit sowie Sozial- und Präventivmedizin, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungsinstituten in diesen Bereichen.

² Die Mitglieder werden vom Departement auf Antrag des Verwaltungsrats ernannt. Ebenfalls Mitglied des wissenschaftlichen Beirats ist ein Direktionsmitglied des WGO sowie der Kantonsarzt/-ärztin.

Art. 10 Beirat für das kantonale Gesundheitsinformationssystem

¹ Der Beirat für das kantonale Gesundheitsinformationssystem stellt die Kohärenz und Kontinuität im kantonalen Gesundheitsinformationssystem sicher. Er legt die nötigen Standards für den Informationsaustausch zwischen den Partnern im Informationssystem und die Datenauswertung durch das Gesundheitsobservatorium fest.

² Grundsätzlich werden als Mitglieder des Beirats für das kantonale Gesundheitsinformationssystem Personen ausgewählt, die in den Partnerorganisationen für die Informatikanwendungen zuständig sind.

³ Die Mitglieder werden vom Departement auf Antrag des Verwaltungsrats ernannt. Ebenfalls Mitglied des Beirats für das kantonale Gesundheitsinformationssystem ist ein Direktionsmitglied des Gesundheitsobservatoriums sowie der Chef/-in der Dienststelle für Gesundheitswesen.

Art. 11 Verantwortlichkeiten

¹ Die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Direktion und des Personals werden in Anlehnung zum Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 15. Mai 1978 geregelt.

² Das WGO haftet primär gegenüber einer geschädigten Person. Der Staat haftet subsidiär gegenüber der geschädigten Person, für die das WGO nicht aufkommen kann.

³ Das WGO bzw. der Staat steht gemäss Artikel 14 und folgende des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger der Rückgriff auf den Urheber des Schadens zu.

⁴ Die Mitglieder der Organe und des Personals, die in Absatz 1 aufgeführt sind, die das WGO oder den Staat direkt schädigen, übernehmen diesen gegenüber die primäre Haftung gemäss Artikel 13 des Gesetzes über die Verantwortlichkeiten der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger. Ist der Staat der Geschädigte, haftet das WGO subsidiär.

4 Tätigkeiten

Art. 12 Aufgaben

¹ Das WGO führt im Auftrag des Departements insbesondere folgende Aufgaben aus, die in Leistungsaufträgen formalisiert werden:

- a) das kantonale Gesundheitsinformationssystem mittels EDV-gestützter Systeme beziehungsweise durch die Informatisierung des Gesundheitswesens aufbauen und verwalten;
- b) statistische Erhebungen des Bundesamts für Statistik und des Kantons gemäss den geltenden gesetzlichen Richtlinien durchführen (KVG, Bundesstatistikgesetz, GKAI);
- c) "Monitoring" des Gesundheitswesens (Schaffung von Gesundheitsindikatoren);

810.40

- d) Studien zum Gesundheitszustand der Bevölkerung und weitere spezifische epidemiologische Studien realisieren, insbesondere unter Beizug des Tumorregisters;
- e) Bedarf an stationärer und ambulanter Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ermitteln;
- f) Versorgungsqualität evaluieren.

² Mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann das WGO mit Dritten Verträge abschliessen, namentlich für die Leistungserbringung im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder Gesundheitsökonomie.

³ Das WGO kann für die Erfüllung seiner Aufgaben die Unterstützung von externen Expertinnen und Experten beziehen.

⁴ Das WGO lädt die Akteure des Walliser Gesundheitswesens mindestens einmal pro Jahr zu einer Informationsveranstaltung über seine Tätigkeiten ein.

5 Finanzierung

Art. 13 Finanzielle Mittel

¹ Die berücksichtigten Betriebs- und Investitionsausgaben des WGO werden vom Kanton im Rahmen des vom Departement gewährten Budgets übernommen.

² Die kantonalen Subventionen werden monatlich überwiesen.

Art. 14 Leistungsvertrag

¹ Das WGO schliesst mit dem Departement einen Vertrag ab, der namentlich Folgendes regelt:

- a) die zu erbringenden Leistungen;
- b) die vereinbarten quantitativen und qualitativen Ziele;
- c) die Indikatoren zur Messung und Evaluation der Qualität, Relevanz und Wirtschaftlichkeit der erhobenen Gesundheitsdaten;
- d) erforderliche personelle und finanzielle Mittel;
- e) Finanzierungs- und Subventionierungsmodalitäten;
- f) Controlling und Evaluation;
- g) Schlichtungsverfahren und Mediation;

² Der Leistungsvertrag wird regelmässig aktualisiert.

Art. 15 Umlaufvermögen

¹ Das Departement gewährt Sicherheiten bis maximal in der Höhe von 30 Prozent des Jahresbudgets des WGO.

Art. 16 Eigenkapital

¹ Ausserhalb der staatlichen Finanzierung erwirtschafteter Einnahmenüberschuss wird dem Eigenkapital des WGO zugewiesen, bis maximal in der Höhe von 20 Prozent des jährlichen Betriebsbudgets.

² Das Eigenkapital kann für die in Artikel 3 aufgeführten Zwecke benutzt werden.

Art. 17 Geschäftsbericht und Jahresrechnung

¹ Das WGO erstattet der Aufsichtsbehörde an jedem 30. April des Kalenderjahres den Geschäftsbericht mit dem Jahresabschluss und dem Bericht der Revisionsstelle.

6 Personalstatut

Art. 18 Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten des WGO werden privatrechtlich geregelt, in Anlehnung der Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse bezüglich der Direktion, der leitenden Angestellten und des Personals des Spitals Wallis.

² Der Verwaltungsrat präzisiert die Anwendung der Sozial- und Lohnbedingungen und regelt besondere Fälle.

7 Datenverarbeitung

Art. 19 Datenschutz und Vertraulichkeit

¹ Grundsätzlich erhebt und analysiert das WGO anonymisierte Daten.

810.40

² Wenn persönliche Daten behandelt werden, achtet es auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes, des Berufsgeheimnisses sowie des Amtsgeheimnisses.

³ Das WGO arbeitet bezüglich der Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung eng mit den kantonalen Datenschutzbehörden zusammen.

Art. 20 Datenkommunikation

¹ Das WGO stellt die von ihm im Auftrag des Kantons oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Dritten erbrachten Leistungen zur Verfügung.

² Es liefert Daten ausschliesslich an Vertragspartner: es erstellt eine Kopie der erbrachten Leistungen und archiviert diese.

8 Aufsicht

Art. 21 Aufsichtsbehörde

¹ Das WGO untersteht der Aufsicht des Staatsrates.

² Die Aufsichtsbehörde achtet auf die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung durch das WGO gemäss Zweckartikel und eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung.

³ Der Eingriff der Aufsichtsbehörde befreit die Organe des WGO nicht von ihrer Verantwortlichkeit.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Übertragung Arbeitsverhältnisse

¹ Das Arbeitsverhältnis der Angestellten des WGO wird auf den 1. Januar 2015 auf die neue Einheit übertragen.

² Die Einstufung des überführten Personals wird nicht verändert und die zum Zeitpunkt der Überführung erreichte Gehaltshöhe (Bruttolohn) bleibt gewährleistet.

Art. 23 Lohnanspruch bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Adoption, Militär- oder Zivildienst

¹ Das Arbeitsverhältnis von Angestellten, die wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Adoption, Militär- oder Zivildienst nicht arbeiten können, wird ebenfalls übertragen.

² Allfällige Leistungen Dritter (Versicherungen, Ausgleichskasse usw.), die dem ZIWS ausbezahlt werden, werden dem WGO überwiesen.

³ Besondere Fälle werden in einer Vereinbarung zwischen dem WGO und dem ZIWS geregelt.

Art. 24 Ferienanspruch und Zeitguthaben

¹ Die Mitglieder des überführten Personals können den erworbenen Ferienanspruch innert vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Überführung geltend machen. Nach dieser Frist verfallen die nicht bezogenen Ferien und werden nicht kompensiert.

² Das monatliche Zeitguthaben und die Überstunden am 31. Dezember 2014 müssen innerhalb von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Überführung abgebaut werden. Nach dieser Frist verfällt das nicht bezogene Zeitguthaben.

Art. 25 Berufliche Vorsorge und vorzeitiger Ruhestand

¹ Das WGO schliesst mit der PRESV und der RETASV eine Anschlussvereinbarung für die Versicherung seines Personals ab.

² Die Beibehaltung der erworbenen Rechte des überführten Personals ist gewährleistet.

Art. 26 Übertragung der Einrichtung

¹ Das ZIWS überträgt die verfügbare Einrichtung an das WGO zum Buchwert am Tag der Übertragung aufgrund eines Inventars, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Art. 27 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Das Department ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

810.40

² Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014 (GKAI) in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
01.10.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 39/2014, 41/2014

810.40

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	01.10.2014	01.01.2015	Erstfassung	BO/Abl. 39/2014, 41/2014